
Ingenieurvertrag für - Planung der Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitärtechnik -

zwischen

dem **Rettungszweckverband „Südwestsachsen“**
Poeppigstraße 6, 08529 Plauen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Geschäftsführer Jens Leistner
(nachstehend „Auftraggeber“ genannt)

und

dem Ingenieurbüro

in

vertreten durch

(nachstehend „Auftragnehmer“ genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ beabsichtigt als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes den Neubau der Rettungswache Werdau. Der Neubau soll auf den beiden Flurstück-Nr. 1843/8 und 1838/16, Gemarkung Werdau erfolgen.

Für das Bauvorhaben steht eine Fläche von 6.133 m² zur Verfügung. Das Bauvorhaben soll den Anforderungen der DIN 13049 entsprechen und aus mehreren Fahrzeughallen mit insgesamt 17 Stellplätzen zuzüglich einer Waschhalle sowie einem Sozial-, Sanitär- und Bürotrakt bestehen.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Gegenstand dieses Vertrages sind die Ingenieurleistungen „Technische Gebäudeausstattung“ in der Anlagengruppe 1 – Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen; Anlagengruppe 2 – Wärmeversorgungsanlagen sowie Anlagengruppe 3 – Lufttechnische Anlagen für das Bauvorhaben „Neubau Rettungswache Werdau“.
- 1.2 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Leistungsphasen 1 bis 7 gemäß §4 – „Umfang der Leistungen des Auftragnehmers“ dieses Vertrages.
- 1.3 Es ist beabsichtigt, die Baumaßnahme in einem Zuge durchzuführen.

2. Vertragsgrundlagen

- 2.1 Für den Auftragnehmer gelten die einschlägig bekannten Richtlinien und Vorschriften, dazu zählen u.a.:
 - Die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.
 - Die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen.
 - Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB).
 - Die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), wenn verlangt.
 - Die Vergaberichtlinien des Auftraggebers.
- 2.2 Soweit dieser Vertrag mit seinen Anlagen nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend nacheinander folgende Vertragsbestandteile:
 - Die Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (ZVB).
 - Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (AVB).
 - Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung (HOAI).

3. Stufenweise Beauftragung

- 3.1 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Leistungsphasen 1 bis 7 gemäß §4 – „Umfang der Leistungen des Auftragnehmers“ dieses Vertrages.
- 3.2 Er beabsichtigt dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die weiteren Leistungsphasen 8 und 9 zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung.
- 3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn ihm vom Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung der Leistungsphase 5 die schriftliche Mitteilung zur Übertragung zugeht.
- 3.4 Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahmen zu beschränken.

- 3.5 Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der Leistungsphasen 8 und 9 besteht nicht.
- 3.6 Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

4. Umfang der Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat folgende Leistungen aus dem Leistungsbild „technische Ausrüstung“ gemäß § 53 ff. HOAI 2021 zu erbringen:

- Leistungsphase 1 – Grundlagenermittlung (Grundleistungen)*
- Leistungsphase 2 – Vorplanung (Grundleistungen)*
- Leistungsphase 3 – Entwurfsplanung (Grundleistungen)*
- Leistungsphase 4 – Genehmigungsplanung (Grundleistungen)*
- Leistungsphase 5 – Ausführungsplanung (Grundleistungen)*
- Leistungsphase 6 – Vorbereitung der Vergabe (Grundleistungen)*
- Leistungsphase 7 – Mitwirkung bei der Vergabe (Grundleistungen)*
- Leistungsphase 8 – Objektüberwachung (Grundleistungen)*
- Leistungsphase 9 – Objektbetreuung (Grundleistungen)*

Dem Auftragnehmer werden neben den Grundleistungen folgende „Besondere Leistungen“ übertragen: Wärmeschutz und Energiebilanzierung, außerdem

.....
.....

Der Auftraggeber behält sich vor, (weitere) Besondere Leistungen nach Vertragsabschluss zu übertragen.

5. Leistungen des Auftraggebers bzw. anderer fachlich Beteiligter

- 5.1 Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber selbst oder in seinem Auftrag von Dritten erbracht:

.....
.....

- 5.2 Weiterhin stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer folgende Unterlagen zur Verfügung:

.....
.....

6. Termine/Fristen

- 6.1 Für die Leistungen nach „§4 - Umfang der Leistungen des Auftragnehmers“ gelten alle in der Ausschreibung genannten Termine/Fristen, u.a.:
- sofortiger Planungsbeginn nach Auftragserteilung (voraussichtlich Juni 2025)
 - Baubeginn im Q2/2026
- 6.2 Im Übrigen hat der Auftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.

7. Honorarermittlung und Nebenkosten

- 7.1 Für die Honorarermittlung der Grundleistungen im Leistungsbild „technische Ausrüstung“ gelten die in der Ausschreibung genannten anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenermittlung nach Kostenschätzung.

	gemäß §55 HOAI	Auftragnehmer
LP 1 Grundlagenermittlung	2 v. H.v.H.
LP 2 Vorplanung	9 v. H.v.H.
LP 3 Entwurfsplanung	17 v. H.v.H.
LP 4 Genehmigungsplanung	2 v. H.v.H.
LP 5 Ausführungsplanung	22 v. H.v.H.
LP 6 Vorbereitung der Vergabe	7 v. H.v.H.
LP 7 Mitwirkung bei der Vergabe	5 v. H.v.H.
LP 8 Objektüberwachung	35 v. H.v.H.
LP 9 Objektbetreuung	1 v. H.v.H.
Gesamt	100 v. H.v.H.

Dem Vertrag ist eine vollständige Honorarberechnung beizufügen (Gesamtbetrag in Euro).

Die „Besonderen Leistungen“ gemäß §4 werden wie folgt honoriert:

Erstellung EnEV-Nachweis€ (pauschal, netto)

.....v. H.

7.3 Als Stundensätze werden vereinbart:

Geschäftsführer€/h

Ingenieur€/h

Techn. Zeichner€/h

Für den Fall, dass „Besondere Leistungen“ nach Vertragsabschluss übertragen und diese als Zeithonorar vergütet werden, gelten die o.g. Stundensätze als vereinbart.

Werden Leistungen nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf vergütet, hat der Auftragnehmer wöchentlich Stundennachweise zu übergeben – sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart.

7.4 Sämtliche nach §14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten werden pauschal mit v. H. des Nettohonorars vergütet.

8. Haftpflichtversicherung

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:

- Für Personenschäden 3.000.000,- €

- Für sonstige (Sach-)Schäden 300.000,- €

9. Ergänzende Vereinbarungen

Im Rahmen der Baudurchführung hat die Kostenkontrolle oberste Priorität, bei Abweichungen vom Kostenanschlag ist unverzüglich der Auftraggeber zu informieren bzw. nach Lösungen zu suchen, um die Kosten zu minimieren. Wirtschaftliche Aspekte sollen bei der Planung stets im Vordergrund stehen.

9.1 Sonstiges

.....
.....

Plauen, den

....., den

Jens Leistner
Geschäftsführer RettZV SWS
(Auftraggeber)

Geschäftsführer
(Auftragnehmer)